

## Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

### Grundordnung des Studentenwerks Dresden

Vom 3. Februar 2009

Aufgrund von § 110 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Dresden gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG am 3. Februar 2009 die folgende Grundordnung beschlossen:

#### Präambel

Das Studentenwerk Dresden erbringt für die Studenten der ihm gemäß Zuordnungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (nachfolgend „SMWK“ genannt) zugeordneten Bildungseinrichtungen preisgünstige und qualitativ hochwertige Leistungen im Sinne von § 109 Abs. 4 SächsHSG. Es erfüllt diese Aufgabe als nach kaufmännischen Regeln arbeitendes Wirtschaftsunternehmen mit sozialer Bindung und sieht sich gleichermaßen den Zielsetzungen von Ökonomie und Ökologie verpflichtet. Das Studentenwerk Dresden fördert studentische Eigeninitiative und arbeitet eng mit Studenten und ihren gewählten Vertretern zusammen. Die maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### § 1

##### Zweck und Aufgaben

(1) Die Aufgabe des Studentenwerks Dresden, Anstalt des öffentlichen Rechts – nachfolgend als „Studentenwerk“ bezeichnet – besteht darin, für die Studenten der ihm zugeordneten Hochschulen Dienstleistungen im Sinne von § 109 Abs. 4 SächsHSG zu erbringen. Es nimmt diese Aufgabe wahr insbesondere durch

1. Errichtung und Betrieb von Hochschulgastronomiebetrieben (Mensen und Cafeterien),
2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von studentischem Wohnraum,
3. Errichtung und Betrieb von Kindergärten und Kindertagesstätten
4. Förderung kultureller und sozialer Interessen der Studenten (z. B. Studentenhäuser, Studentenclubs, musische Gruppen, Tutorenprogramm),
5. Beratung wie beispielsweise psychosoziale Beratung in studentenspezifischen Angelegenheiten, Rechtsberatung und Sozialberatung.
6. Bildung und Verwaltung eines Sozialfonds für Studenten.
7. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung

(2) Entsprechendes gilt für Schüler, wenn das Studentenwerk gemäß § 109 Abs. 3 Satz 2 SächsHSG Kraft Vertrages Aufgaben für schulische Einrichtungen übernimmt, welche ihrerseits Aufgaben nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in seiner jeweils gültigen Fassung wahrnehmen.

(3) Gemäß § 109 Abs. 6 SächsHSG kann das Studentenwerk mit Genehmigung des SMWK weitere Aufgaben übernehmen wie

insbesondere die Kantinenversorgung von Landesbediensteten und Schülern sowie den Betrieb von Kindertagesstätten für die Hochschulen, soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig und die Finanzierung gesichert ist.

(4) Aufgaben nach § 109 Abs. 3, 4 und 6 SächsHSG nimmt das Studentenwerk im Rahmen seiner Selbstverwaltung wahr. Als staatliche Aufgabe gemäß § 109 Abs. 5 SächsHSG obliegt dem Studentenwerk die Ausführung der Ausbildungsförderung sowie die Bewilligung von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen.

#### § 2

##### Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Absätze 1 und 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in folgender Weise:

1. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird durch die Versorgung der Studenten mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Preisen verfolgt.
2. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird durch die preisgünstige Überlassung von Wohnraum an Studenten und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen in Wohnheimen verfolgt.
3. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 besteht in der besonderen Hilfe und Förderung von Studenten mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter.
4. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird durch die Bereitstellung von Räumen für die Studenten und durch die Förderung entsprechender Veranstaltungen und Projekte verfolgt.
5. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird durch Errichtung und Betrieb von Beratungseinrichtungen und das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt.
6. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird durch Gewährung von Beihilfen und Darlehen verfolgt.
7. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird durch entsprechende Maßnahmen und das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt.
8. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Absatz 2 wird durch geeignete Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter den vorstehenden Nummern 1 bis 7 verfolgt.

(2) Das Studentenwerk mit seinen Einrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Leistungen des Studentenwerks an Personen, die nach dieser Grundordnung nicht oder nicht unmittelbar zum begünstigten

Personenkreis gehören, dürfen nur unter der Voraussetzung erbracht werden, dass die daraus entstehenden Kosten entgeltlich gedeckt werden und die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke nicht beeinträchtigt wird. Studenten und Schüler, die nicht unter den personellen Geltungsbereich von § 1 Absätze 1 und 2 fallen, werden für die einmalige oder kurzzeitige Inanspruchnahme der Leistungen des Studentenwerkes den in § 1 Absätze 1 und 2 genannten Studenten und Schülern gleichgestellt. Näheres hierzu wird durch gesonderte Ordnung bestimmt.

### § 3

#### Organisation

(1) Die Organisationsstruktur des Studentenwerkes ist in einem Organigramm wiedergegeben, welches nicht Bestandteil der Grundordnung ist und gesondert bekanntgegeben wird.

(2) Das Organisationsrecht liegt beim Geschäftsführer des Studentenwerkes. Veränderungen in der Organisation des Studentenwerkes bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, wenn sie in der Neuschaffung oder dem Wegfall von Abteilungen bestehen.

(3) Der Geschäftsführer macht Veränderungen in der Organisation des Studentenwerkes durch eine entsprechend aktualisierte Fassung des Organigramms bekannt.

(4) Die in der Präambel genannten Unternehmensziele haben ihren Niederschlag in einem Leitbild sowie einer Unternehmensphilosophie gefunden, die der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Geschäftsführers beschlossen hat und die ständig fortgeschrieben werden. Ebenso ist ein Qualitätsmanagement in allen Arbeitsbereichen des Studentenwerkes eingeführt.

### § 4

#### Organe

Organe des Studentenwerkes sind  
der Verwaltungsrat und  
der Geschäftsführer

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet.

### § 5

#### Bildung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Personen, nämlich dem Rektor der Technischen Universität Dresden, fünf Studenten, zwei Vertretern aus dem Kreis des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß § 57 Abs. 1 SächsHSG – mit Ausnahme der studentischen Hilfskräfte – und der Kanzler gemäß § 85 SächsHSG – nachfolgend „Hochschulpersonal“ genannt –, die von den Hochschulen, die dem Studentenwerk zugeordnet sind, entsandt werden. Ihm gehören außerdem ein Vertreter der Landeshauptstadt Dresden und ein Vertreter der örtlichen Wirtschaft an.

(2) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Studentenräten, die Vertreter des Hochschulpersonals werden von den Hochschulleitungen benannt. Für die sieben wie vorstehend zu besetzenden Sitze für Hochschulmitglieder wird im Hinblick auf die Anzahl der immatrikulierten Studenten folgende Verteilung vorgesehen: Die Technische Universität Dres-

den erhält drei Sitze für Studenten, die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden und die Hochschule Zittau/Görlitz erhalten je einen Sitz für Studenten und in vorgenannter Reihenfolge alternierend einen Sitz für Vertreter des Hochschulpersonals. Die Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden, die Hochschule für Bildende Künste Dresden, die Palucca Schule Dresden Hochschule für Tanz und die Staatliche Studienakademie Dresden entsenden in vorgenannter Reihenfolge abwechselnd einen Vertreter des Hochschulpersonals. Soweit die Hochschulen die alternierend zu besetzenden Sitze nicht acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Vorgängers neu besetzen, geht das Recht auf die nächste Hochschule in der Reihenfolge über.

(3) Der Vertreter der Landeshauptstadt Dresden wird durch den Oberbürgermeister derselben entsandt. Der Vertreter der örtlichen Wirtschaft wird durch die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt.

(4) Beratende Mitglieder gemäß § 111 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG sind der Geschäftsführer des Studentenwerkes sowie ein durch die Belegschaft des Studentenwerkes für die Dauer von zwei Jahren gewählter Vertreter der Beschäftigten des Studentenwerkes. Näheres bestimmt eine gesonderte Wahlordnung. Der Verwaltungsrat wählt als weiteres beratendes Mitglied gemäß § 111 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG mindestens einen der Kanzler der Hochschulen. Die Anzahl weiterer beratender Mitglieder ist auf zwei begrenzt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der in § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz bezeichneten Hochschulen werden für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der in § 5 Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Hochschulen werden für die Dauer eines Jahres benannt. Wenn bis zum Ende der Amtszeit bestimmter benannter Mitglieder die jeweiligen neuen Mitglieder nicht feststehen, bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Benennung der jeweiligen neuen Mitglieder im Amt. § 5 Abs. 2 letzter Satz dieser Grundordnung wird hiervon nicht berührt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt zum 1. Januar des laufenden Jahres und endet für die Mitglieder der in § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz bezeichneten Hochschulen zum 31. Dezember des Folgejahres, für die Mitglieder der in § 5 Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Hochschulen zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern, die aufgrund des Ausscheidens von Verwaltungsratsmitgliedern neu hinzukommen, beginnt mit ihrer Benennung bzw. Wahl und endet mit dem turnusmäßigen Ende der Amtszeit der ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieder. Mit dem Ausscheiden eines Hochschulmitglieds aus der Hochschule verliert es seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

### § 6

#### Zuständigkeit und Verfahren des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat hat zusätzlich zu den in § 111 Abs. 3 und 5 SächsHSG aufgeführten Aufgaben die folgenden Aufgaben:

- Bestimmung des Wirtschaftsprüfers;
- Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Abteilungsleitern;
- Genehmigung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung von Gesellschaften, an denen das Studentenwerk unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, die die Änderung des Gesellschaftervertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz, Übernahme von Aufgaben, die Auf-

- gabe bisheriger Unternehmensgegenstände oder die Auflösung der Gesellschaft zum Inhalt haben;
- Bestellung und Abberufung von Mitgliedern von Aufsichtsräten, Beiräten und ähnlichen Gremien bei Gesellschaften, an denen das Studentenwerk beteiligt ist.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren. Für Beginn und Ende der Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die für die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern geltenden Bestimmungen dieser Grundordnung entsprechend. Ist der Vorsitzende ein Nichtstudent, so muss der stellvertretende Vorsitzende ein Student sein und umgekehrt.

(3) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; er ist vom Vorsitzenden auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Verwaltungsratsmitgliedern oder des Geschäftsführers innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer können dringliche Angelegenheiten auch durch schriftliche Abstimmung entschieden werden. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die sachlich und zeitlich unabweisbar sind und dem Studentenwerk insbesondere zu einem finanziellen Nachteil oder Schaden gereichen können.

(4) Der Verwaltungsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder, soweit das SächsHSG nichts anderes bestimmt. Im Übrigen bestimmt sich die Tätigkeit des Verwaltungsrates nach der Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat gibt.

(5) Einmal jährlich werden die Rektoren und je ein Vertreter der Studentenräte der Hochschulen, für die das Studentenwerk per Zuordnungsverordnung oder Verwaltungsvereinbarung tätig ist und die nicht durch einen Vertreter im Verwaltungsrat repräsentiert sind, zu einer Verwaltungsratssitzung eingeladen.

## § 7

### Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerks und vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des Personals des Studentenwerks. Er entwirft den Wirtschaftsplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr und legt den Entwurf dem Verwaltungsrat vor. Der Geschäftsführer stellt nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss auf.

(3) Der Geschäftsführer informiert den Verwaltungsrat regelmäßig über die laufende Geschäftstätigkeit des Studentenwerks, er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(4) Gegenüber dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk durch den Rektor der Technischen Universität Dresden in seiner Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrates vertreten, sofern das SächsHSG hierzu nichts Abweichendes bestimmt.

(5) Der Geschäftsführer bestimmt für den Fall seiner Verhinderung einen ständigen Vertreter. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(6) Auskünfte nach § 109 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SächsHSG gegenüber dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erteilt der Geschäftsführer. Er nimmt erforderlichenfalls auch Verpflichtungen des Studentenwerks gegenüber den Hochschulen nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 SächsHSG wahr.

## § 8

### Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Studentenwerks bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Für die Buchführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der vom Studentenwerk jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus den Vorbemerkungen, dem Erfolgsplan mit den Stellenübersichten für die einzelnen Kostenstellen, dem Investitionsplan sowie dem Finanzplan. Der Wirtschaftsplan enthält alle vorhersehbaren Maßnahmen des Studentenwerks, welche Aufwand oder Ertrag bzw. Ausgaben oder Einnahmen verursachen. Der Wirtschaftsplan soll in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein; ein negatives Ergebnis des Erfolgsplanes soll durch Entnahme aus Rücklagen ausgeglichen werden können.

(3) Sämtliche Aufwands- und Ertragskonten innerhalb der Kostenstellen sind gegenseitig deckungsfähig. Wenigeraufwand oder Mehrertrag in einzelnen Kostenstellen darf zum Ausgleich von Mehraufwand oder Wenigerertrag in demselben Kostenstellenbereich verwendet werden.

(4) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes nicht vorhergesehene Maßnahmen sowie wesentliche Veränderungen der geplanten Maßnahmen müssen vor deren Durchführung beantragt und genehmigt werden. Für die Behandlung und Genehmigung dieser Anträge gelten die Vorschriften für die Genehmigung des Wirtschaftsplans entsprechend. Wesentlich sind Veränderungen in der Finanzierung oder Änderungen des Erfolgsplans, die über die zulässige Deckungsfähigkeit hinausgehen. Nicht veranschlagte Investitionen und Mehrausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch Einsparungen bei anderen genehmigten Investitionen oder bei einem während des Wirtschaftsjahres erkennbaren, überplanmäßigen Jahresüberschuss im Erfolgsplan gedeckt werden können und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den vom Verwaltungsrat jährlich festzusetzenden Höchstbetrag nicht überschreiten.

(5) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer schließt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG ein.

## § 9

### Bekanntmachungen

Die Grundordnung und sonstige Ordnungen des Studentenwerks werden im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger bekanntgemacht. Des Weiteren werden die vorgenannten Regelungen zusätzlich auf der Homepage des Studentenwerks veröffentlicht.

**§ 10**  
**Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Studentenwerks fällt das verbleibende Vermögen an den Freistaat Sachsen, der es ausschließlich für Zwecke gemäß § 109 Abs. 4 SächsHSG zu verwenden hat.

**§ 11**  
**Übergangsregelung**

Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder, die erstmals nach Inkrafttreten dieser Grundordnung benannt bzw. gewählt werden, endet unter Beachtung von § 5 Abs. 5 dieser Grundordnung zum Ablauf des 31. Dezember 2011 bzw. des 31. Dezember 2010.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für das Studentenwerk Dresden vom 18. Januar 2000 (SächsABl. AAz. S. A 215), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 17. September 2008 (SächsABl. AAz S. A 417), außer Kraft.

Dresden, den 3. Februar 2009

**Studentenwerk Dresden**  
**Prof. Dr. Pörtner**  
**Geschäftsführer**